REGIO
GIS + PLANUNG
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke
Beratender Ingenieur

- Bauleitplanung
- Umweltplanung
- Planungsbezogene Dienstleistung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Hochschule Rhein-Waal

Standort Kamp-Lintfort

Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls (Screening)

REGIO GIS + PLANUNG

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke ● Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 ● 47506 Neukirchen-Vluyn Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 ● Fax.: 94 197 79

Bearbeitungsstand

März 2010

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiterin:

Dipl.-Landschaftsökol. S. Krüßmann

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens 5

2. Standortbezogene Kriterien 7

3. Beurteilung der möglichen Auswirkungen 10

4. Zusammenfassung 12

Literatur- und Quellenverzeichnis 13

1. Einleitung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) plant in Kooperation mit der Hochschule Rhein-Waal und den Städten Kleve und Kamp-Lintfort den Neubau einer Hochschule. Der Hauptsitz der Hochschule Rhein-Waal ist in Kleve. Der Hochschul-Campus in Kamp-Lintfort soll auf dem ABC-Gelände am südwestlichen Rand der Innenstadt und auf einer nördlichen Teilfläche des Bergwerks West entstehen. Das Projekt wird als einphasiger Generalplanerwettbewerb vom BLB NRW ausgelobt.

Im Folgenden wird auf der Grundlage der in der Anlage 2 UVPG und Anlage 2 BauGB angegebenen Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Es wird geprüft, ob anhand folgender Hauptkriterien die UVP-Pflicht ausgelöst wird:

- der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)
- der naturräumlichen Gegebenheiten und Qualitäten des Standortes (Nutzungs- oder Schutzkriterien bzw. ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes)
- der Merkmale der Auswirkungen des Vorhabens (Erheblichkeit der Auswirkungen)

Für das Screening wird eine Checkliste auf Grundlage der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft herausgegebenen „Guidance on EIA Screening“ verwendet.

1. Merkmale und Wirkfaktoren des Bebauungsplans

1	**Merkmale und Wirkfaktoren des Bebauungsplans**	**Art/Umfang**		
1.1	Größe des Geltungsbereichs	ca. 4,5 ha		
1.2	Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet Hochschule			
1.3	Größe der festgesetzten Baufläche (geschätzt)	ca. 3,375 ha		
1.4	Umfang der versiegelten Fläche - GRZ (gemäß BauNVO 0,8) - Verkehrsfläche (ca. 25%)	 ca. 2,7 ha ca. 1,125 ha		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	Geschätzter Umfang
1.5	Erhöhung der Lärmemissionen	☐	☒	
1.6	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☐	☒	
1.7	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	☒	☐	
1.8	Visuelle Veränderungen	☐	☒	
1.9	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.10	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☐	☒	
1.11	Klimatische Veränderungen	☐	☒	
1.12	Kumulative Wirkungen mit anderen existierenden oder geplanten Vorhaben (Summationseffekte)	☒	☐	
1.13	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Bodenmassen/ Bodenbewegungen - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar:	 ☐ ☐ ☐ ☒ ☒ ☐ ☒	 ☒ ☒ ☒ ☐ ☐ ☒ ☐	

1.14	**Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens** Einschätzung der Intensität der von dem Vorhaben ausgehenden unter Punkt 1.1 bis 1.13 beschriebenen Wirkungen auf die Umwelt: Zu 1.3/1.4: Da zur Zeit noch kein Bebauungsplan existiert, wurden die Werte abgeschätzt. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,5 ha. 25% wurden als Verkehrsfläche (Friedrichstraße) geschätzt. Für die festgesetzte Baufläche ergibt sich laut dieser Schätzung eine Größe von ca. 3,375 ha. Ausgehend von einer Grundflächenzahl gemäß § BauNVO von 0,8 beträgt die überbaubare Fläche ca. 2,7 ha. Zu 1.5/1.6/1.13: Der Bau und die Inbetriebnahme der Hochschule führen zu einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen. Bauzeitlich sind Störungen durch die Baumaschinen zu erwarten. Eine dauerhafte Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen bestehen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen während des Lehrbetriebs. Aufgrund der auch städtebaulich notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind die Wirkfaktoren gering einzuschätzen. Zu 1.8: Die Hochschule bedingt durch den Verlust der Freifläche eine visuelle Veränderung des Geltungsbereichs. Zu 1.10: Die Große Goorley wird in die Planung mit dem Ziel der Erhaltung und ökologischen Aufwertung einbezogen. Es werden ggf. Querungsmöglichkeiten sowie Aufenthaltsflächen an dem Gewässer geplant, so dass Veränderungen an dem Gewässer vorgenommen werden. Zu 1.11: Die Versiegelung der Brachfläche führt zu einer Veränderung des Mikroklimas. Da von der Fläche aufgrund ihrer Größe und Lage keine bedeutende Klimafunktion ausgeht, ist die Veränderung als gering einzuschätzen. Durch Begrünungsmaßnahmen des Parkplatzes und der Freiflächen kann die Wirkintensität zusätzlich gemindert werden. Zu 1.13: Die Hochschule wird an die vorhandene Kanalisation und das vorhandene Abfallwirtschaftssystem angeschlossen.

2. Standortbezogene Kriterien

2.1	**Nutzungskriterien** Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden GEP, Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen)?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Sondergebiete wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐	☒	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	Besondere Kulturgüter oder sonstige Sachgüter	☒	☐	
2.1.8	Gebiete, die bedeutende Ressourcen aufweisen, bzw. in denen Rohstoffe gewonnen werden (Berg- und Tagebau)	☐	☒	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar: - keine	☒	☐	
2.2	**Schutzgutbezogene Kriterien** Sind Qualitätskriterien der Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden können? Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	Nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	☐	☒	ca. 2 ha
2.2.2	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders bzw. streng geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG	☐	☒	ca. 2 ha
2.2.3	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, etc.)	☒	☐	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.5	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.2.6	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.7	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	

2.2.8	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.	☒	☐	
	Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden	☒	☐	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	☒	☐	
	Important Bird Areas	☒	☐	
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	☒	☐	
	Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)	☒	☐	
	Biotopverbundflächen	☒	☐	
	Naturwaldreservate	☒	☐	
	schutzwürdige Flächen gem. Biotopkataster der LÖBF	☒	☐	
	Sonstige	☒	☐	
2.3	**Schutzgebietskategorien** Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH- Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	Nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate	☒	☐	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	
2.3.6	Naturparke	☒	☐	
2.3.7	Naturdenkmale	☒	☐	
2.3.8	geschützte Landschaftsbestandteile	☒	☐	
2.3.9	besonders geschützte Biotope	☒	☐	
2.3.10	Wasserschutzgebiete	☒	☐	
2.3.11	Heilquellenschutzgebiete	☒	☐	
2.3.12	Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.13	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale	☒	☐	
2.4	**Erläuterungen zu den Standortbezogenen Kriterien:** Zu 2.1.1: Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst. Zu 2.1.3: Angrenzend befinden sich eine Schule und eine Kirche. Zu 2.1.8: Die Hochschule wird zum Teil auf der Fläche des Bergwerks errichtet. Es handelt sich um			

	eine Nachnutzung nach Einstellung der Kohleförderung. Zu 2.2.1/2.2.2: Im Geltungsbereich und den näheren Umfeld befinden sich Strukturen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit Lebensräume bzw. Teilhabitate für planungsrelevante Tierarten darstellen können. Dazu zählen vor allem die Platanenallee, die als Leitlinie für Fledermäuse fungieren kann und mit dem angrenzenden Park eine Funktionseinheit bildet. Die gehölzbegleitenden Strukturen der Großen Goorley sind ebenso als geeignete Lebensräume zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ratsam. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in die Bauleitplanung und das nachfolgende Zulassungsverfahren zu übernehmen.

3. Beurteilung der möglichen Auswirkungen

3	***Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen***	***Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen***						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	großes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Luft/Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Landschaft/Erholung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Kulturgüter/Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3.9	**Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens** Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein ☒	ja ☐
	Begründung: siehe nachfolgende Ausführungen zu 3.1: Die Nutzung der Hochschule bewirkt durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und den Parkplatz eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben werden. Im B-Plan Verfahren wird geprüft, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären, so dass nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen ist. Zu 3.2: Durch den Bau der Hochschule werden für planungsrelevante Arten lebensraumtypische Elemente überplant, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ausgehen. Die Fläche der Villa Kellermann ist aus Sicht des Artenschutzes von nachrangiger Bedeutung. Es handelt sich um überwiegend fremdländische Baumarten im Bereich des Gartens. Die angrenzende Fläche zur Großen Goorley ist durch einen jungen Baumbestand gekennzeichnet, der sich nur eingeschränkt als Lebensraum für planungsrelevante Arten eignet. Die Große Goorley besitzt aber im Plangebiet eine wichtige Verbundfunktion für verschiedene Tierarten, insbesondere Fledermäuse. Sie bildet eine Leitlinie entlang des Stephanswäldchens mit dem alten Platanenbestand hin zum Pappelsee. Dieses Fließgewässer ist besonders wertvoll aufgrund der Struktur mit den uferbegleitenden Gehölzen, weniger aufgrund der Vegetation. Auf eine ökologische Aufwertung mit einer standortgerechten Baumartenwahl wird ausdrücklich hingewiesen. Die Biologische Station im Kreis Wesel hat 2007 im Rahmen des Projekts „Gottes Haus für Fledermaus“ eine Begehung auf dem Dachstuhl der Evangelischen Christus-Kirche durchgeführt, dabei wurden nur wenige, ältere Fledermausspuren entdeckt. Das Gebiet entlang der Großen Goorley stellt somit einen potenziellen Lebens- und Funktionsraum für Fledermäuse dar. Zu 3.4: Die Versiegelung der Brachfläche stellt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Eingriff in das Wirkungsgefüge des Bodens dar. Es ist jedoch aufgrund von Vornutzungen nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Die Auswirkungen auf andere Schutzgüter stellen sich als nicht relevant dar. Die Anlage ist dauerhaft und stellt daher Veränderungen der Schutzgüter dar, wobei diese als unerheblich einzuschätzen sind, da schon entsprechende Vornutzungen bestehen.		

4. Zusammenfassung

Für den Neubau der Hochschule Rhein-Waal Campus Kamp-Lintfort ist aufgrund der behandelten Kriterien keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Durch die im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzenden Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Bau und den Betrieb der Hochschule sind zu prüfen und bei der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan die Einhaltung der Richtwerte sicherzustellen.

Einige im Geltungsbereich existierende Elemente können aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignete Lebensräume planungsrelevanter Tierarten darstellen. Zur Vermeidung der Verletzung von Tötungs- und Störungsverboten sowie dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SPA) zu empfehlen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

BAUGESETZBUCH (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

EUROPEAN COMMISSION (2001): Guidance on EIA. Screening. Luxembourg.

UVP-GESETZ - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1775, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005, BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Art. 2Gv. 23.10.2007)

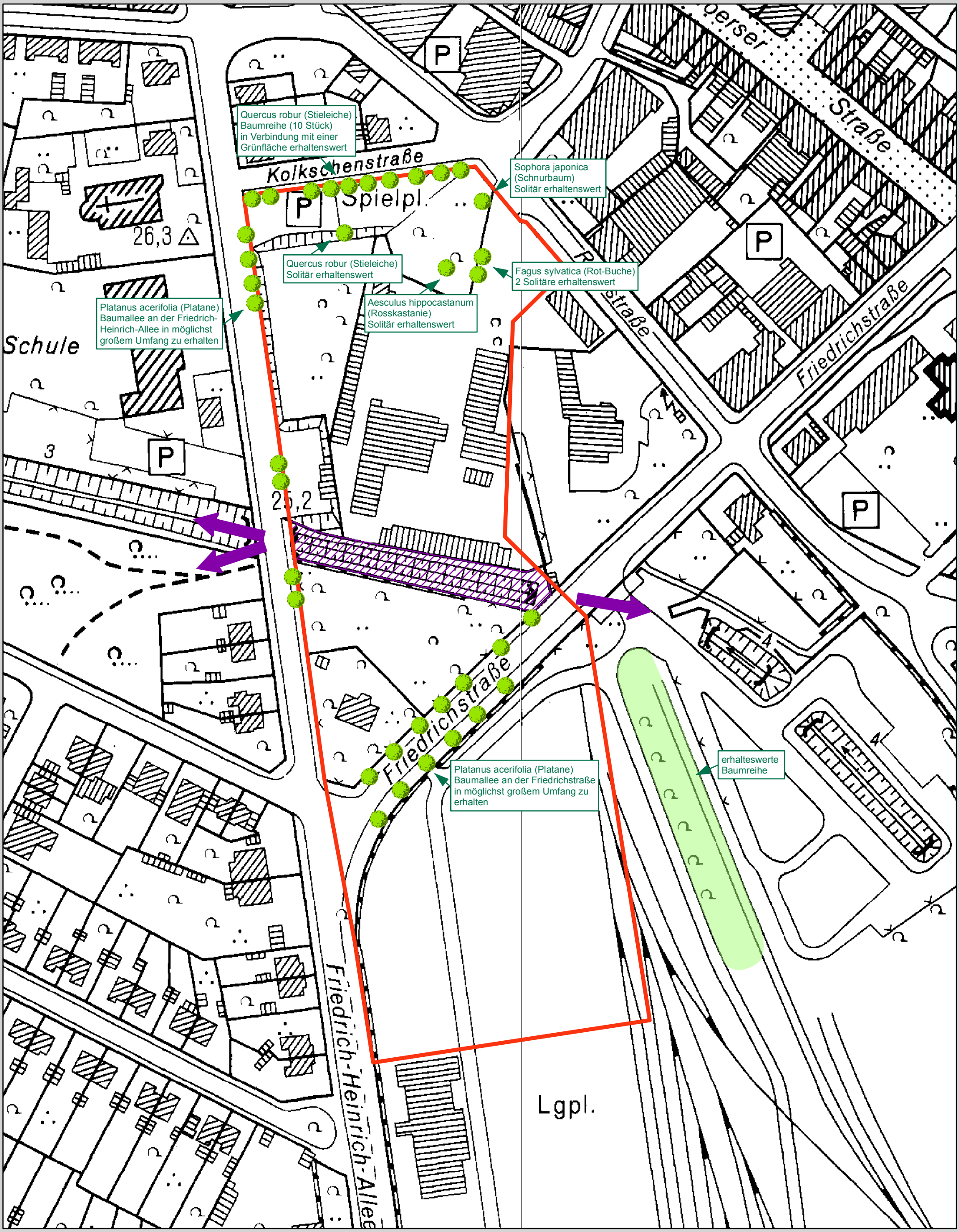

Übersichtskarte zum Screening

- erhaltenswerte Bäume
- ökologische Aufwertung
- potentielle faunistische Funktionsbeziehungen
- Untersuchungsgebiet

0 10 20 40 60 80 100 Meter

N

REGIO GIS+PLANUNG
Niederrheinallee 309 47506 Neukirchen-Vluyn
Tel.: 02845/94197 70 Fax: 02845/94197 79
E-Mail: vluyn@regio-gis-planung.de
Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lüke
Beratender Ingenieur